



Amtsblatt

Nr. 15/2016

27. Juni 2016

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen beim Brunnenfestival 2016	90
2	Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates (Nr. 304 253 917)	94
3	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 300 332 293)	95

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen im Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Stadt Lünen

Gem. § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden-Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S.602/SGV.NRW.2010) in der z. Z. gültigen Fassung erlässt die Stadt Lünen folgende

Allgemeinverfügung

über das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen beim Brunnenfestival 2016

Für das vom 08.07.2016 bis zum 10.07.2016 auf dem Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz, der Stadttorstraße und dem nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes, 44532 Lünen, stattfindende Brunnenfestival wird folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Gläser und Flaschen) in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich **außerhalb** geschlossener Räume verboten.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 gilt für die Zeit vom

08.07.2016, 17:00 Uhr bis 09.07.2016, 03:00 Uhr und vom 09.07.2016, 15:00 Uhr bis 10.07.2016, 03:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorbenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt für den Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz, die Stadttorstraße, den nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes und die angrenzenden Zu- und Abwege, 44532 Lünen, begrenzt durch nachfolgende Ein- und Ausgänge:

- a) Stadttorstraße/ Ecke Pfarrer-Bremer-Str. in Höhe Stadttorstr. 3 „Mode Adler“
- b) Franz-Goormann-Str. in Höhe Haus-Nr. 2 / nordöstl. Gebäudekante „Mode Adler“
- c) Westl. Fußweg von der Kurt-Schumacher-Str. zur Stadttorstr., Höhe Stadttorstr. 5
- d) Weggabelung östl. Fußweg von der Kurt-Schumacher-Straße zur Stadttorstraße / Ecke Lippeseitenweg
- e) westl. Lippeseitenweg in Höhe „Heinz-Hilpert-Theater“
- f) Stadttorstraße im Bereich des Heinz-Hilpert-Theater Parkplatzes, in Höhe des Gebäudes Kurt-Schumacher-Str. 39
- g) Pfarrer-Bremer-Straße in Höhe der nördl. Zufahrt und des Gebäudes St.-Georg-Kirchplatz 5

Das Verbot erstreckt sich sowohl auf die öffentliche Verkehrsfläche des Heinz-Hilpert-Theaterparkplatzes, der Stadttorstraße und den nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes, als auch auf frei zugänglichen Gebäudezugänge, Treppenanlagen, sowie sonstige angrenzende Flächen, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl.1 S 686) in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs.4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gemacht.

Begründung:

Das Brunnenfest/ jetzt Brunnenfestival findet seit Jahren in Lünen statt. Es handelt sich um ein jährlich wiederkehrendes Fest mit einem umfangreichen Bühnenmusikprogramm und mit zahlreichen Getränke- und sonstigen Verkaufsständen. Die Veranstaltung beginnt am 08.07.2016, 18:00 Uhr bis 09.07.2016, 01:30 Uhr und am 09.07.2016, 16:00 Uhr bis 10.07.2016, 01:30 Uhr.

Es ist zu erwarten, dass das Fest wie auch in den vergangenen Jahren von der Bevölkerung gut angenommen wird. Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasbehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der zu erwartenden großen Besucherzahl dieser Veranstaltung und eines erhöhten Alkoholkonsums wurde in den vergangenen Jahren der Veranstaltungsplatz eingefriedet und innerhalb der Einfriedung ein Glasverbot verfügt. Auf eine Einfriedung soll nunmehr verzichtet werden, wobei die Veranstaltungsfläche dann öffentlich zugänglich sein wird. Es ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl der Besucher Glasbehältnisse, insbesondere Flaschen mit alkoholischen Getränken, die sie außerhalb des Veranstaltungsgeländes erwerben, mit sich führen und eine unsachgemäße Entsorgung stattfindet. Schon in kürzester Zeit ist dann mit ganz erheblichem Glasbruch zu rechnen, wodurch bei einer größeren Personendichte gesundheitliche Gefahren für die Besucher der Veranstaltung zu befürchten sind.

An den Verkaufsständen innerhalb des Veranstaltungsbereiches werden wie in den Vorjahren nur noch Getränke in Kunststoffbehältnissen abgegeben. Die Beobachtungen von Veranstalter, Ordnungsbehörde und Polizei haben allerdings in den letzten Jahren gezeigt, dass vor allem jugendliche Besucher vielfach ihre Getränke nicht im Veranstaltungsbereich erwerben, sondern diese in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und Trinkhallen kaufen. Der Verzehr fand dann an der Peripherie

außerhalb des Veranstaltungsgeländes statt. Die leeren Flaschen wurden oft nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher wurden die Flaschen dann zu Stolperfallen, die bewusst oder auch versehendlich weggetreten werden und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit waren die genutzten Flächen am Rande des Veranstaltungsbereiches mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Soweit der Veranstaltungsplatz nicht mehr eingefriedet ist, muss damit gerechnet werden, dass die von Glas und Glasbruch ausgehenden Gefahren zumindest zum Teil auch auf dem Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz, der Stadtorstraße und den nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes existent sein werden.

Von den Glasbehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Besucher des Brunnenfestivals aus. Von vielen auf dem Boden liegenden Glasbehältnissen und Scherben geht für die Besucher der Veranstaltung die Gefahr aus, hierüber zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können darüber hinaus auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Glasbehältnisse von Dritten –ob bewusst oder unbewusst- weggetreten werden und Personen treffen. Im Scherbenmeer sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher und der Ordnungskräfte.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht kann den o. g. Gefahren nur durch einen grundsätzlichen Verzicht von Glasbehältnissen begegnet werden.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs.1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. benutzen.

Es gilt, eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren verursachen, sind wegen der räumlichen Enge, in der die Menschen dicht gedrängt sind, praktisch nicht möglich, da sie oft nicht ausgemacht werden können.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die allgemeinen bestehenden Regelungen des Ortsrechtes nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Glasbehältnisse entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressanten in Anspruch zu nehmen.

Weniger einschneidende Maßnahmen (vermehrte Sonderreinigungen, Aufstellen von Abfallbehältern) reichen nicht aus, um einen stark frequentierten Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführungs- und Benutzungsverbot zu erlassen ist. Die Anordnung ist erforderlich, geeignet und im Hinblick auf die Gefahrenlage als angemessen anzusehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERWO VG! FG -vom 07.11.2012

(GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in

der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Lünen, 23.06.2016


Quitter
Beigeordneter


Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates

Das Sparkassenzertifikat der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 253 917 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 10. Juni 2016

 Sparkasse an der Lippe



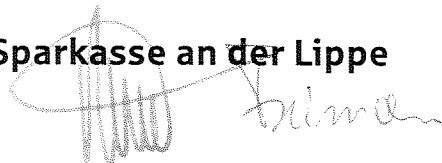
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe
Nr. 300 332 293 wird nach vorhergegangenem
Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der
§§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 17. Juni 2016

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lippen', is written over a circular stamp. The stamp contains several vertical lines, possibly representing a logo or a specific administrative mark.